OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603068/4/FP

Datum:
Linz, 22. Jänner 2020

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von F Z, geb. x, S x, x W, vertreten durch F & G Rechtsanwälte GmbH in x W, gegen die Höhe der im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. März 2019, GZ: VerkR96-4213-2019 Per/Bru, wegen einer Übertretung des KFG, verhängten Strafe,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und die verhängte Strafe auf 1.000 Euro (200 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) reduziert.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduziert sich auf 100 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe von 2.000 Euro (16 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) über den Beschwerdeführer (Bf) und warf ihm vor, er habe ein Fahrzeug, in dem ein „Radar- oder Laserblocker“ der Marke Anti Laser angebracht gewesen sei, gelenkt, obwohl Geräte oder Gegenstände mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden könnten, weder an Fahrzeugen angebracht, noch in solchen mitgeführt werden dürfen.

I.2. Mit Schriftsatz vom 23. April 2019 erhob der Bf Beschwerde und stellte den Antrag, die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen. Die Geldstrafe von 2.000 Euro sei weder tat- noch schuldangemessen und seien seine Vermögensverhältnisse nicht berücksichtigt worden. Die Strafe liege auch nicht, wie von der belangten Behörde dargestellt, im „annähernd unteren Bereich“.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 24. April 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Sowohl der Bf als auch die belangte Behörde haben auf die öffentliche mündliche Verhandlung verzichtet, weshalb von einer solchen abgesehen wird, da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet und keine Verhandlung beantragt wurde.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Textteil des Spruchs des Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 31. August 2018 lautet:

„Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug, an welchem ein sogenannter ‚Radar- oder Laserblocker‘ der Marke Anti Laser angebracht war, gelenkt, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen.
Tatort: Gemeinde A, Autobahn A 1 Richtung: W, A1 bei
km x, Ausfahrt A, Rampe x.
Tatzeit: 27.01.2019, 16:50 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 98a Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr: 267/1967 i.d.g.F
Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW, M-B x, v“

[rechtskräftiger Spruchabschnitt des Straferkenntnisses]

Der Einkommenssteuerbescheid des Bf für das Jahr 2018 weist ein Jahreseinkommen von 10.149,62 Euro aus. Das Einkommen im Jahr 2019 wird 30 – 40 % höher sein. Er hat Schulden im Ausmaß von 150.000 Euro, kein Vermögen und ist für niemanden unterhaltspflichtig.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

a) § 98a Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017) lautet:

„Radar- oder Laserblocker

§ 98a. (1) Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, dürfen weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.
(2) Verstöße gegen Abs. 1 sind sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs anzulasten, es sei denn der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.
(3) Werden die in Abs. 1 beschriebenen Geräte oder Gegenstände an oder in Fahrzeugen entdeckt, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind. Diese Geräte oder Gegenstände sind für verfallen zu erklären.“

b) § 134 Abs 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 9/2017) lautet:

„§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur

Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

III.2. Zum Gegenstand des Verfahrens

„Durch die Einschränkung der Berufung auf die Bekämpfung der Strafhöhe ist ‚Sache' des bei der Berufungsbehörde anhängigen Verfahrens nur mehr die Straffrage; dies gilt gleicherweise für eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde an das Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 29.7.2015, Ra 2015/07/0092) [...]." (VwGH 19. Oktober 2017, Ra 2017/02/0062)

Hinsichtlich der Schuldfrage ist aufgrund der Einschränkung der Beschwerde nur auf die Höhe der Strafe (Antrag) Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 22. März 1999, 98/17/0324). Bei dieser Sachlage ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, auf die Schuldfrage einzugehen. (VwGH 19. Oktober 2017, Ra 2017/02/0062)
Es hat vom festgestellten Sachverhalt der belangten Behörde auszugehen.

III.3. Strafbemessung

III.3.1. Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens (vorliegend jeweils bis zu 5.000 Euro). Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17. Oktober 2008, 2005/12/0102).
Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs 2) zu berücksichtigen. (vgl. Weilguni, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

III.3.2. Diesen Kriterien wird die behördliche Strafbemessung nicht gerecht und wird diese vom Bf zu Recht bemängelt.

Zunächst hat die belangte Behörde jegliche Auseinandersetzung mit dem Vorbringen des Bf zu seinen Vermögensverhältnissen unterlassen. Das vom Bf hiezu erstattete und nunmehr auch teilweise belegte Vorbringen, lässt die sich aus der Aufforderung zur Rechtfertigung zu scheinende Annahme eines Einkommens

von 5.000 Euro nicht zu. Aus dem Einkommenssteuerbescheid 2018 ergibt sich ein Einkommen von etwa 10.900 Euro. Der Bf berichtet zudem über Schulden iHv 150.000 Euro. Nach den Darstellungen des Bf in seiner Bekanntgabe vom 20. Jänner 2020 geht er von einer Erhöhung seines Einkommens im Jahr 2019 um höchstens 40 % aus. Es ergibt sich für die Jahre 2018 und 2019 ein sehr geringes Einkommen, welches jedenfalls für das Jahr 2018 durch einen Bescheid des Finanzamtes belegt ist.

Die belangte Behörde hat überdies die Unbescholtenheit, sowie ein Geständnis des Bf als mildernd gewertet.

Obwohl die belangte Behörde zwei Milderungsgründe annimmt, verhängt sie eine Strafe von 2.000 Euro, sohin 40 % der möglichen Höchststrafe von 5.000 Euro und stellt zudem dar, die verhängte Strafe befinde sich im „annähernd unteren" Bereich des gesetzlichen Strafrahmens. Dieser Einschätzung kann – wie der Bf zu Recht kritisiert – nicht gefolgt werden. Eine Strafe von 40 % der Höchststrafe liegt nicht im unteren Bereich, auch nicht annähernd, vielmehr liegt sie im „annähernd" mittleren Bereich.

Die belangte Behörde ist in diesem Zusammenhang auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zur Wertung reumütiger Geständnisse hinzuweisen:
So hat der VwGH zuletzt in einem zu einem Laserblocker ergangenen Erkenntnis (VwGH 20. September 2019; Ra 2019/02/0097) dargestellt, dass ein beim Betretenwerden auf frischer Tat abgegebenes reines Tatsachengeständnis nicht als Milderungsgrund im Sinne des § 34 Abs 1 Z 17 StGB zu werten ist (vgl. unter vielen anderen VwGH 27. März 2015, Ra 2015/02/0009, mwH).
In seiner Entscheidung vom 15. April 2005, 2005/02/0086 hat der VwGH ausgesprochen, dass der Milderungsgrund des § 34 Abs. 1 Z 17 StGB (Geständnis) nicht zum Tragen kommen konnte, da das Geständnis beim Betretenwerden auf frischer Tat erfolgt ist (Hinweis E 20.5.1994, 94/02/0044).

Angesichts dieser Umstände erweist sich die Strafbemessung als unschlüssig und ist vom Verwaltungsgericht neu vorzunehmen.

III.3.3. Es ist beim Bf nach dem Gesagten derzeit also von ungünstigen Vermögensverhältnissen auszugehen. Für die Richtigkeit der Einschätzung, der Bf verfüge über ein Einkommen von 5.000 Euro, haben sich keine Hinweise ergeben.

Was das Verschulden betrifft, liegt auf der Hand, dass eine Tat wie die Vorliegende, gerade was den Zulassungsbesitzer betrifft, schon dem Grunde nach kaum fahrlässig begangen werden kann. Zumal das Gesetz schon das Anbringen oder das Mitführen unter Strafe stellt, kann von Fahrlässigkeit allenfalls dann ausgegangen werden, wenn ein Zulassungsbesitzer sein Fahrzeug schon mit eingebautem Gerät erworben hat und ihm dieser Umstand nicht aufgefallen ist.

Solche und andere Fälle bloß fahrlässiger Begehung sind kaum denkbar. Insofern handelt es sich beim vorliegenden Delikt um eines, das in der Regel vorsätzlich begangen wird, weil die Geräte üblicherweise zielgerichtet in Fahrzeuge eingebaut werden um zur Störung von Geschwindigkeitsmessgeräten zum Einsatz zu kommen.
Im gegenständlichen Fall gesteht der Bf den Vorsatz (des mitgeführt Habens) im Ergebnis sogar zu, wenn er in seiner Rechtfertigung vom 25. März 2019 darlegt, dass sich das Gerät beim Ankauf bereits im Fahrzeug befunden habe, er es aber unterlassen habe, dieses nach Inkrafttreten des § 98a KFG auszubauen. Der Bf wusste also um das Vorhandensein des Geräts in seinem Fahrzeug, sodass ihm Vorsatz anzulasten ist

Dem Bf ist als Milderungsgrund aber dennoch seine Unbescholtenheit zugute zu halten. Erschwerungsgründe sind keine hervorgekommen.

III.3.4. Die Bestimmung des § 98a KFG bezweckt es, die Kontrollierbarkeit von Geschwindigkeitsbeschränkung mittels technischer Systeme (Radar-, Laserboxen, Laserpistolen) sicherzustellen. Diese Systeme sind für die Sicherheit im Straßenverkehr von großer Bedeutung, da sie die Verfolgung und Bestrafung von Temposündern sicherstellen und nur diese bewirken kann, dass derartige Straftaten eingedämmt und hintangehalten werden können. Regelungen zur Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit dienen in besonderem Maße dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer. Die Verkehrsüberwachung durch Exekutivorgane, insbesondere jene durch technische Einrichtungen zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit, verfolgt den Zweck die Verkehrssicherheit zu erhöhen, Verkehrsunfälle hintanzuhalten und damit das Leben und die Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Aufgrund ihrer präventiven Wirkung trägt die technische Verkehrsüberwachung wesentlich zur Verkehrssicherheit bei. Werden dabei Übertretungen festgestellt, sind diese von den Verwaltungsbehörden verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden, wobei der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion spezial- und generalpräventiver Charakter zukommt. Im Übrigen knüpfen an die Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen administrativrechtliche Regelungen im Hinblick auf die Verkehrszuverlässigkeit (vgl insbesondere § 7 FSG) an, die – abhängig von Ausmaß der Überschreitung und Anzahl der Übertretungen – zum Entzug der Lenkberechtigung und weiteren Maßnahmen führen können.
Diese (administrativrechtlichen) Maßnahmen dienen ebenso der Verkehrssicherheit, indem verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen werden. Auch diese Überlegungen sind bei der Bewertung der Bedeutung und der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts zu berücksichtigen. (LVwG Oö. 17. Oktober 2018, LVwG-602655/3/WP)

Laser- und Radarblocker verhindern oder erschweren solche Kontrollen und ermöglichen es Geschwindigkeitsbeschränkungen bewusst missachten zu können.

Nur diesem Zweck dienen solche Geräte und werden sie idR zielgerichtet in Fahrzeuge eingebaut und verwendet, um die der Verkehrssicherheit dienenden Maßnahmen zu behindern und zu stören. Die vorliegende Bestimmung dient daher in hohem Maße der Verkehrssicherheit und ist für sie von hoher Bedeutung.

Dementsprechend hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner diesbezüglich ganz aktuellen Entscheidung vom 20. September 2019, Ra 2019/02/0097 dargestellt, dass die Bedeutung des durch § 98a StVO 1960 geschützten Rechtsgutes, nämlich dem Schutz vor Gefahren und nachteiligen Auswirkungen von Verkehrsteilnehmern, die sich nicht an die erlaubten Höchstgeschwindigkeiten im Straßenverkehr halten, als hoch anzusehen ist (vgl. VwGH 16.4.1997, 96/03/0358).

Das Vorhandensein von Radar- und Laserblockern in Fahrzeugen ist insofern von beträchtlichem Unwert und bedarf es insbesondere aus generalpräventiven Erwägungen empfindlicher Strafen um den Einsatz solcher Geräte hintanzuhalten.

III.3.5. § 134 Abs 1 KFG sieht keine Mindeststrafe vor; die Maximalstrafdrohung beträgt 5.000 Euro. Ausgehend von einem besonders hohen Unrechtsgehalt der Tat ist die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zu Gunsten des Bf zu werten. Im konkreten Fall kommt allerdings auch general- und spezialpräventiven Überlegungen besondere Bedeutung zu (vgl dazu VwGH 18.10.1989, 88/03/0123 und 24.11.2008, 2006/05/0113). Der Einsatz von Radar- und Laserblockern gefährdet in besonderem Maße die Verkehrssicherheit, indem es die Verkehrsüberwachung durch die Exekutive verhindert.
Die Verhängung einer hohen Geldstrafe soll insbesondere dazu beitragen, dem verstärkten Aufkommen derartiger Geräte entgegenzuwirken und insofern abschreckende Wirkung für die Bevölkerung zu entfalten.

In diesem Zusammenhang sind jedoch das unterdurchschnittliche derzeitige Einkommen des Bf und seine Schulden zu berücksichtigen.

Die Verhängung einer spürbaren Geldstrafe soll den Bf aber davon abhalten, weitere einschlägige Verwaltungsübertretungen zu begehen und aus generalpräventiven Erwägungen eine deutliche abschreckende Wirkung entfalten.

III.3.6. Vorliegend findet sich jedoch kein Ansatz für die von der belangten Behörde verhängte, übermäßig hohe Strafe. Gegenüber einem Ersttäter mit geringem Einkommen den Strafrahmen im Ausmaß von 40 % auszuschöpfen – auch wenn dieser vorsätzlich gehandelt hat - erachtet das Gericht als unbillig.

Vielmehr erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund obiger Erwägungen eine Geldstrafe im Ausmaß von 1.000 Euro, für den Fall der

Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 200 Stunden, als tat- und schuldangemessen. Die Verhängung eines Fünftels der Höchststrafe erweist sich angesichts des hohen Verhaltensunwerts, sowie des Verschuldens und der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes als angemessen.

Eine Ermahnung kommt angesichts des beträchtlichen Verschuldens des Bf nicht in Betracht.

III.4. Vor diesem Hintergrund war der Beschwerde Folge zu geben und die Strafe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen.
Bei diesem Ergebnis war dem Bf kein Kostenbeitrag zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren aufzuerlegen. Die Kosten des behördlichen Verfahrens waren auf 10 % der nunmehr verhängten Strafe zu reduzieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. „Die Strafbemessung unterliegt als Ermessensentscheidung nur insofern der Kontrolle durch den VwGH im Rahmen von dessen Befugnissen nach Art. 133 Abs. 4 B-VG, als dieser gegebenenfalls zu prüfen hat, ob von dem im Gesetz eingeräumten Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht wurde. Das VwG ist verpflichtet, in der Begründung seines Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 1 zweiter Satz VwGVG 2014 die für die Überprüfung der Ermessensübung maßgeblichen Gründe insoweit offen zu legen als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfung der Ermessensentscheidung auf ihre Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes durch den VwGH erforderlich sein kann (vgl. B 20. Juni 2016, Ra 2016/09/0070; E 18. Juni 2014, 2013/09/0141).“ (22. Februar 2018, Ra 2017/09/0050). Das Verwaltungsgericht ist von diesen Kriterien nicht abgewichen. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung also von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl